



VORSCHRIFTENMONITOR

Neue und geänderte Gesetze, Verordnungen und Regelwerke auf dem Schirm behalten!

Ihr Newsletter zu Arbeit und Beschäftigung

Ausgabe vom 03.07.2020

Wir halten für Sie die Augen offen: zeitnah und kostenlos!

Sehr geehrte Frau Winter,

gemäß unserem Versprechen halten wir zusammen mit unserem Expertenteam die Augen für Sie offen: Wir informieren Sie zeitnah über relevante Vorschriften rund um **Arbeit und Beschäftigung**. So wie heute – damit Sie wissen, inwieweit Sie handeln müssen und was auf Sie zukommen wird.

Die Änderungen sind durch ein Ampelsystem gekennzeichnet – so sehen Sie auf einen Blick, ob Sie aktiv werden müssen oder nicht.

Hinweis für alle PREMIUM-Abonnenten:

Verfügbare Handlungsempfehlungen stehen Ihnen als PDF zum Download zur Verfügung. Um das PDF öffnen zu können, benötigen Sie das Passwort, das Ihnen bei Ihrer Bestellung zugegangen ist.

Wir freuen uns, dass Sie unseren VORSCHRIFTENMONITOR in Anspruch nehmen!

Freundliche Grüße

Madeleine Winter
VORSCHRIFTENMONITOR

Das erwartet Sie in der heutigen Ausgabe

AUSBLICK

- » Gesetz (Bund): Gesetz zur Umsetzung der EU-Arbeitnehmer-Entsenderichtlinie

BLICK AUF LAUFENDE (GESETZGEBUNGS)VERFAHREN

AUSWAHL WICHTIGER NEUERUNGEN

- » Gesetz (Bund): Gesetz für Maßnahmen im Elterngeld aus Anlass der COVID-19-Pandemie
- » Gesetz (Bund): Zweites Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite | Fokus IfSG
- » Gesetz (Bund): Sozialschutz-Paket I
- » Gesetz (Bund): Sozialschutz-Paket II
- » Bekanntmachung (Bund): SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard
- » Verordnung (Bund): COVID-19-Arbeitszeitverordnung
- » Gesetz (Bund): Fachkräfteeinwanderungsgesetz (FachKrEG) | Fokus auf AufenthG
- » Urteil: BAG, Az. 7 AZR 582/17 – Saisonbeschäftigung

» Gesetz (Bund): Zweites Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite | Fokus Gesundheitswesen

AUSBLICK

In dieser Kategorie finden Sie die Vorschriften, zu denen die Handlungsempfehlungen in Kürze nachgeliefert werden.



Interne Prüfung
erforderlich

Gesetz (Bund): Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/957 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 zur Änderung der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen

Vom Bundestag in 2./3. Lesung am 19.06.2020 verabschiedet | Bundesrat wird voraussichtlich am 03.07.2020 zustimmen | teilweises Inkrafttreten am Tag nach Verkündung – frühestens am 30.07.2020

Mit der Umsetzung der EU-Arbeitnehmer-Entsenderichtlinie v. a. im Rahmen des ArbEntG soll künftig „gleicher Lohn für gleiche Arbeit am selben Ort“ gelten. Damit können aus dem Ausland entsandte Beschäftigte einen Anspruch auf Mindestlohn bzw. Tariflohn aus allgemeinverbindlichen Tarifverträgen (regionale Tarifverträge sind ausgenommen) sowie auf Weihnachts- und Urlaubsgeld sowie Schmutz- und Gefahrenzulagen geltend machen. Arbeitgeberseitig bezahlte Zulagen für Reise-, Unterbringungs- und Verpflegungskosten sollen dabei nicht auf den Mindestlohn angerechnet werden.

Zudem soll das Gesetz sicherstellen, dass für ausländische Arbeitnehmer nach 12 bzw. 18 Monaten alle in Deutschland vorgeschriebenen Arbeitsbedingungen gelten. Mit ca. 1.000 neuen Stellen soll die Finanzkontrolle Schwarzarbeit verstärkt Kontrollen gegen Lohndumping oder unzureichende Arbeitnehmerunterkünfte durchführen können.

Betroffene Branchen und Personen: Arbeitgeber mit Sitz im Ausland, die Mitarbeiter vorübergehend nach Deutschland entsenden, Entleiher mit Sitz im In-/Ausland, die Leiharbeiter eines im Ausland ansässigen Verleihers beschäftigen, Unternehmen des Baugewerbes und der Fleischwirtschaft

Unser Experte beobachtet aktuell das Gesetzgebungsverfahren. Sobald das Gesetz verkündet sein wird, wird Ihnen die Handlungsempfehlung als PDF zur Verfügung stehen.

BLICK AUF LAUFENDE (GESETZGEBUNGS)VERFAHREN

Hier erfahren Sie, welche Vorschriften sich aktuell oder in Kürze im laufenden Gesetzgebungsverfahren oder Genehmigungsprozess befinden.

Gesetz (Bund): Gesetz zur Gewährleistungsübernahme im Rahmen eines Europäischen Instruments zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken infolge des COVID-19-Ausbruchs und zur Änderung des Stabilisierungsfondsgesetzes und des Wirtschaftsstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes sowie erforderliche Folgeänderungen

Vom Bundestag in 2./3. Lesung am 18.06.2020 verabschiedet | voraussichtliche Verabschiedung im Bundesrat am 03.07.2020 | Inkrafttreten am Tag nach Verkündung

Mit diesem Gesetz sollen die Risiken einer coronabedingten Arbeitslosigkeit (SURE) auf EU-Ebene

finanziell abgedeckt werden – und zwar, indem die Bundesregierung Garantien für Kredite der Europäischen Kommission über ca. 6,38 Mrd. EUR übernimmt. Diese Kredite soll es von der Corona-Krise besonders betroffene Mitgliedstaaten ermöglichen, z. B. Kurzarbeit oder Maßnahmen im Gesundheitssektor zu finanzieren.

Betroffene Branchen und Personen: Unternehmen, die Niederlassungen im europäischen Ausland haben

AUSWAHL WICHTIGER NEUERUNGEN

In unserer ersten Ausgabe des VORSCHRIFTENMONITORS erhalten Sie zusätzlich eine Auswahl wichtiger Vorschriftenänderungen, die seit Jahresanfang in Kraft getreten sind.



Unbedingt berücksichtigen

Gesetz (Bund): Gesetz für Maßnahmen im Elterngeld aus Anlass der COVID-19-Pandemie vom 20.05.2020

in Kraft getreten am 29.05.2020 | Abweichung: Art. 1 Nr. 2 und 3: Inkrafttreten von § 2c Abs. 1 Satz 2 und § 2d mit Wirkung vom 01.03.2020

Ihre Expertin: RAin Dr. Carmen Silvia Hergenröder

Durch die Maßnahmen, die zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie eingeleitet worden sind, erleiden einige Eltern Nachteile beim Elterngeld-Bezug. Daher hat der Gesetzgeber mit dem Gesetz ein Paket geschlüsselt, um diese Nachteile auszugleichen und stark belasteten Familien unter die Arme zu greifen, damit diese die Krise besser in den Griff bekommen.

So werden Lohnersatzleistungen (Kurzarbeitergeld, ALG I) für die Zeit vom 01.03. bis 31.12.2020 nicht auf das Elterngeld angerechnet. Auch Einkommensverluste infolge einer Freistellung zur Kinderbetreuung wirken sich nicht auf die Höhe des Elterngelds aus. Zudem ist eine Verschiebung der Elternzeit möglich. » [weiterlesen](#)

Betroffene Branchen und Personen: u. a. berufstätige Eltern und Eltern, die in systemrelevanten Berufen beschäftigt sind, v. a. in Einrichtungen zur Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der öffentlichen Infrastruktur und Versorgungssicherheit (Energie- und Wasserversorgung, Transport-/Personenverkehr, Aufrechterhaltung von Kommunikationswegen), Gesundheitsversorgung und Pflege, Arbeitgeber, Behörden

Nähere Informationen dazu und was jetzt zu beachten ist, hat unsere Expertin kurz und kompakt in einem PDF für Sie zusammengefasst.

Handlungsempfehlung jetzt herunterladen



Interne Prüfung
erforderlich

Gesetz (Bund): Zweites Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite [COVID-19-Bevölkerungsschutz-Gesetz II] vom 19.05.2020 | Fokus IfSG

teilweise in Kraft getreten am 23.05.2020 | Abweichungen (siehe im PDF)

Ihre Expertin: Dr. Ellen Ulbricht, Juristin und Unternehmensberaterin

Als Folge der COVID-19-Pandemie müssen Kontaktbeschränkungen eingehalten werden. Behörden Durch das „Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ vom 27.03.2020 sind erste Maßnahmen getroffen worden. Die Ausbreitung des Coronavirus macht weitere Maßnahmen erforderlich.

Der Gesetzgeber hat aus diesem Anlass das Infektionsschutzgesetz im Rahmen des „Zweiten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ überarbeitet, entsprechend der aktuellen Situation weiterentwickelt und in einigen Punkten präzisiert.

Zu den Kernpunkten gehört die dauerhaft im IfSG verankerte gesetzliche Meldepflicht im Hinblick auf eine Infizierung mit SARS-CoV-2 oder einer COVID-19-Erkrankung. Gleichzeitig sind eine Meldepflicht von genesenen Patienten und im Fall eines negativ verlaufenen Labortests eingeführt und der Katalog der (namentlichen) meldepflichtigen Erkrankungen um die COVID-19-Erkrankung erweitert worden. » [weiterlesen](#)

Betroffene Branchen und Personen: in erster Linie medizinische Einrichtungen, Labore, öffentlicher Gesundheitsdienst, aber auch Ärzte, Zahnärzte und Apotheker, Unternehmen

Nähere Informationen dazu und was jetzt zu beachten ist, hat unsere Expertin kurz und kompakt in einem PDF für Sie zusammengefasst

[Handlungsempfehlung jetzt herunterladen](#)



Interne Prüfung
erforderlich

Gesetz (Bund): Zweites Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite [COVID-19-Bevölkerungsschutz-Gesetz II] vom 19.05.2020 | Fokus Gesundheitswesen

teilweise in Kraft getreten am 23.05.2020 | Abweichungen (siehe im PDF)

Ihre Expertin: Dr. Ellen Ulbricht, Juristin und Unternehmensberaterin

Neben den Änderungen im IfSG bringt das COVID-19-Bevölkerungsschutz-Gesetz II auch Maßnahmen für Gesundheitseinrichtungen mit sich, die auf das „Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ und das COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz aufbauen.

Unter anderem sind Lockerungen für Krankenhäuser bei den Abrechnungsprüfungen und das Zurverfügungstellen von „belastbaren Daten“ vorgesehen, um herauszufinden, ob das COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz wirkt und welche Auswirkungen es auf die wirtschaftliche Lage der

Krankenhäuser hat. Daneben gibt es Änderungen, wenn Arbeitnehmer coronabedingt in Familien- und Pflegezeit gehen wollen. » [weiterlesen](#)

Betroffene Branchen und Personen: u. a. Arbeitgeber (Familien-/Pflegezeit), Selbstständige (privat Krankenversicherte), Pflegekräfte und Pflegeeinrichtungen, Auszubildende des Gesundheitswesens, Krankenhäuser, psychiatrische und psychosomatische Einrichtungen, Einrichtungen für medizinische Vorsorge und Rehabilitation, Verwaltung

Nähere Informationen dazu und was jetzt zu beachten ist, hat unsere Expertin kurz und kompakt in einem PDF für Sie zusammengefasst.

[Handlungsempfehlung jetzt herunterladen](#)



Unbedingt berücksichtigen

Gesetz (Bund): Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARSCoV-2 (Sozialschutz-Paket) | Gesetz über den Einsatz der Einrichtungen und sozialen Dienste zur Bekämpfung der Coronavirus SARS-CoV-2 Krise in Verbindung mit einem Sicherstellungsauftrag (Sozialdienstleister-Einsatzgesetz – SodEG) vom 27.03.2020

teilweise in Kraft getreten am 28.03.2020 | Abweichungen (siehe im PDF)

Ihr Experte: RA Sönke Jürgensen, Fachanwalt für Arbeits- und Sozialrecht

Das Gesetz zählt zu den Änderungen der Bundesregierung zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie in Deutschland, um die sozialen und wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie abzumildern, gerade auch für Kleinunternehmer und Familien.

Ziel ist die Sicherstellung von ausreichend Arbeitskräften in den systemrelevanten Branchen wie Gesundheitswesen oder Daseinsvorsorge, der vereinfachte Zugang zu Sozialleistungen und die Gewährleistung des Bestands von Einrichtungen, sozialen Diensten, Leistungserbringer und Maßnahmenträger durch die Möglichkeit, monatliche Zuschüsse zu beantragen. » [weiterlesen](#)

Betroffene Branchen und Personen: u. a. Arbeitgeber (v. a. der systemrelevanten Branchen Gesundheitswesen, öffentliche Sicherheit und Ordnung, Daseinsvorsorge und Landwirtschaft), Kleinunternehmer und Solo-Selbstständige, Behörden, soziale Dienstleister (z. B. Behindertenwerkstätten), Familien

Nähere Informationen dazu und was jetzt zu beachten ist, hat unser Experte kurz und kompakt in einem PDF für Sie zusammengefasst.

[Handlungsempfehlung jetzt herunterladen](#)



Unbedingt berücksichtigen

Gesetz (Bund): Gesetz zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (Sozialschutz-Paket II) vom 20.05.2020

teilweise in Kraft getreten am 29.05.2020 | Abweichungen (siehe im PDF)

Ihr Experte: RA Sönke Jürgensen, Fachanwalt für Arbeits- und Sozialrecht

Ziel des Sozialschutz-Pakets II ist die Abmilderung der wirtschaftlichen Folgen für Arbeitnehmer durch Erhöhung des Kurzarbeitergelds und die Möglichkeit des Hinzuverdienstes für Arbeitnehmer in allen Branchen bis zur vollen Höhe des bisherigen Monatseinkommens.

Im Gesetz wird klargestellt, dass Zuschüsse nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) nachrangig zu behandeln sind, und die Möglichkeit des Informationsaustausches zwischen den Leistungsträgern zur Überprüfung der Eigenangaben der sozialen Dienstleister bei Anträgen auf Zuschüsse gem. SodEG eingeführt. Soziale Dienstleister werden verpflichtet, auf Anforderung personenbezogene Daten an öffentliche Stellen und/oder Leistungsträger zu übermitteln, um einen möglichen Ressourceneinsatz durch öffentliche Stellen der jeweiligen Region zu steuern. [» weiterlesen](#)

Betroffene Branchen und Personen: u. a. Arbeitgeber der systemrelevanten Branchen Gesundheitswesen oder öffentliche Sicherheit und Ordnung, Kleinunternehmer und Solo-Selbstständige, soziale Dienstleister, Leistungsträger nach § 12 SGB I (mit Ausnahme der Kranken- und Pflegeversicherungen, soweit nicht Leistungen der interdisziplinären Früherkennung und Frühförderung nach § 46 SGB IX i. V. m. § 48 Nr. 1 SGB IX erbracht werden)

Nähere Informationen dazu und was jetzt zu beachten ist, hat unser Experte kurz und kompakt in einem PDF für Sie zusammengefasst.

Handlungsempfehlung jetzt herunterladen



Unbedingt berücksichtigen

Bekanntmachung (Bund): SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard vom 05.05.2020

gültig seit dem 20.04.2020 | zeitlich befristet in Anlehnung an den „Corona-Arbeitsschutzstab“ des BMAS

Ihr Experte: Dr. Detlef Kalweit, Chemiker

Mit den im SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) vom 20.04.2020 vorgestellten besonderen Arbeitsschutzmaßnahmen sollen durch Unterbrechung der Infektionsketten mittelfristig flache Infektionskurven erzielt werden. Im Vordergrund dieser Maßnahmen steht v. a. die Einhaltung eines Mindestabstands der Beschäftigten am Arbeitsplatz von 1,50 m. Lässt sich dieser im betrieblichen Alltag nicht realisieren, so ist das Tragen einer Nasen-Mund-Bedeckung obligatorisch.

Gefordert wird seitens des Gesetzgebers ein „betriebliches Maßnahmenkonzept für zeitlich befristete zusätzliche Maßnahmen zum Infektionsschutz vor SARS-CoV-2“. [» weiterlesen](#)

Betroffene Branchen und Personen: u. a. Arbeitgeber bzw. deren Beauftragte, Betriebsärzte, Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Sicherheitsbeauftragte, Betriebs-/Personalräte, eigene Mitarbeiter und Mitarbeiter von Fremdfirmen, Besucher

Nähere Informationen dazu und was jetzt grundsätzlich zu beachten ist, hat unser Experte kurz und kompakt in einem PDF für Sie zusammengefasst.

Handlungsempfehlung jetzt herunterladen



Unbedingt berücksichtigen

Verordnung (Bund): Verordnung zu Abweichungen vom Arbeitszeitgesetz infolge der COVID-19-Epidemie (COVID-19-Arbeitszeitverordnung – COVID-19-ArbZV) vom 07.04.2020

in Kraft getreten am 10.04.2020 | Außerkrafttreten: mit Ablauf des 31.07.2020

Ihre Expertin: RAin Dr. Carmen Silvia Hergenröder

Das Coronavirus SARS-CoV-2 und die hierdurch verursachte Krankheit COVID-19 zeigen, dass in diesem außergewöhnlichen Notfall das ordnungsgemäße Funktionieren des Gemeinwesens erheblich gefährdet sein kann. Deshalb verlangt die COVID-19-Epidemie auch besondere Anstrengungen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, auf die der Bund reagieren muss.

Auf Basis der am 28.03.2020 in Kraft getretenen Änderung im ArbZG lässt die COVID-19-Arbeitszeitverordnung für bestimmte Tätigkeiten Ausnahmen von den Arbeitszeitvorschriften zu. Lockerungen sind geregelt in Bezug auf die Höchstarbeitszeiten und Mindestruhezeiten sowie beim grundsätzlichen Beschäftigungsverbot an Sonn- und Feiertagen. » [weiterlesen](#)

Betroffene Branchen und Personen: u. a. Unternehmen (Produktion, Transport und Verkauf von Arzneien und Waren des täglichen Bedarfs oder die zur Bekämpfung, Eingrenzung und Bewältigung der Epidemie benötigt werden), Einrichtungen zur Betreuung und Versorgung von Personen, Apotheken und Sanitätshäuser, Behörden und Gerichte, Geldtransportunternehmen, Personal zur Sicherung von Betriebsanlagen, Datennetzen und Rechnersystemen

Nähere Informationen dazu und was jetzt zu beachten ist, hat unsere Expertin kurz und kompakt in einem PDF für Sie zusammengefasst.

Handlungsempfehlung jetzt herunterladen



Unbedingt berücksichtigen

Gesetz (Bund): Fachkräfteeinwanderungsgesetz (FachKrEG) vom 15.08.2019 | Fokus auf AufenthG
teilweise in Kraft getreten am 21.08.2019 und 01.03.2020

Ihre Expertin: Dr. Ellen Ulbricht, Juristin und Fachautorin

Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz regelt den Arbeitsmarktzugang für qualifizierte Fachkräfte aus Staaten außerhalb der EU. Das Gesetz hat an wesentlichen Stellen eine systematische Vereinfachung erfahren, v. a. sind die Abschnitte „Ausbildung“ und „Erwerbstätigkeit“ neu strukturiert worden.

Zu den grundlegenden Änderungen gehört der Verzicht auf die Engpassbetrachtung sowie die Definition des Begriffs „Fachkraft“. Für Fachkräfte, die über eine Berufsausbildung oder einen Hochschulabschluss verfügen, wird grundsätzlich auf die Vorrangprüfung verzichtet. Wesentliche Neuregelungen sind für die Arbeitsplatzsuche für Fachkräfte und für Auszubildende geschaffen worden. » [weiterlesen](#)

Betroffene Branchen und Personen: Geschäftsführer und Personalverantwortliche in Unternehmen, die außerhalb der EU-Mitgliedstaaten fachlich qualifiziertes Personal suchen

Nähere Informationen dazu und was jetzt grundsätzlich zu beachten ist, hat unsere Expertin kurz und kompakt in einem PDF für Sie zusammengefasst.

Handlungsempfehlung jetzt herunterladen

-Anzeige-

Passend zu diesem Thema:



Rekrutierung und Beschäftigung ausländischer Fachkräfte

Das Buch enthält praktische Hilfestellungen zur Beschäftigung ausländischer Fachkräfte: angefangen vom Recruiting, über die rechtlichen Rahmenbedingungen bis hin zur Integration der neuen Mitarbeiter.

- Neue rechtliche Grundlagen einfach erklärt
- Branchenspezifische Fallbeispiele
- Praxistipps zum Vorgehen

Hier informieren



Unbedingt berücksichtigen

Urteil: Saisonbeschäftigung – Vereinbarung über die Begrenzung der Hauptleistungspflichten auf die jeweilige Saison (BAG, Az. 7 AZR 582/17) vom 19.11.2019

Ihre Expertin: RAin Dr. Carmen Silvia Hergenröder

Mit diesem Urteil hat sich das BAG mit der Frage befasst, ob Saisonbetriebe – im Entscheidungsfall ein Freibad – mit Mitarbeitern unbefristete Arbeitsverträge abschließen können, bei denen die Hauptleistungspflichten auf die jeweilige Saison begrenzt sind.

Die Wirksamkeit dieses Arbeitsvertrags hat das BAG zu Recht nicht an der Vorschrift des § 14 Abs. 1 Nr. 1 TzBfG bemessen. Ein Arbeitnehmer ist nach § 3 Abs. 1 Satz 1 TzBfG nur dann befristet beschäftigt, wenn er Arbeitsvertrag auf eine bestimmte Zeit geschlossen wird. Dies war hier nicht der Fall. Der Arbeitsvertrag per se war nicht zeitlich befristet. Lediglich die Arbeitspflicht des Arbeitnehmers war begrenzt. » [weiterlesen](#)

Betroffene Branchen und Personen: Arbeitgeber sog. Saisonbetriebe – also Betriebe, die aufgrund ihrer Eigenart über das Kalenderjahr hinweg stark schwankende Produktions- bzw. Absatzprogramme aufweisen und damit saisonbedingt stark schwankende Einnahmen erzielen (z. B. Eisdielen, Badeanstalten, Bewirtungs- und Beherbergungsbetriebe in Kur- und Fremdenverkehrsorten, Wintersporteinrichtungen wie Skiliftbetreiber oder Skischulen, Segel-, Surf- oder Tauchschulen, Ausflugsbetriebe wie Seilbahnen, Kioske, Ausflugsraststätten oder Strandkorbvermieter), Betriebe des Bauhandwerks bzw. der Bauindustrie, Süßwarenhersteller (Oster-, Weihnachtsartikel), Zuckerrüben verarbeitende Betriebe

Nähere Informationen dazu und was jetzt grundsätzlich zu beachten ist, hat unsere Expertin kurz und kompakt in einem PDF für Sie zusammengefasst.

Handlungsempfehlung jetzt herunterladen

Impressum:

FORUM VERLAG HERKERT GMBH - Mandichostr. 18 - 86504 Merching - Tel.: 08233/7351-123 - Fax: 08233/7351-222
Geschäftsführer: Ronald Herkert - Sitz der Gesellschaft: Merching - Register: AG Augsburg HRB 20920
Steuernummer: 102 / 115 / 40430 - Ust.-Id.-Nr. DE 814 199 175
E-Mail: service@forum-verlag.com | Homepage: www.forum-verlag.com

© FORUM VERLAG HERKERT GMBH 2020

Bildnachweis: © klesign – stock.adobe.com

Diese Produktinformation erhalten Sie an die E-Mail-Adresse "madeleine.winter@forum-verlag.com", weil Sie oder Ihr Unternehmen bei uns als Bestandskunde oder Interessent geführt werden. Eine Rückantwort ist nicht möglich, bitte senden Sie keine Mails an die Absenderadresse! Es gelten die aktuellen Datenschutzbestimmungen unter www.forum-verlag.com/datenschutz. Wir erheben Ihre Daten gemäß Artikel 13 Abs. 1 DSGVO zur ordnungsgemäßen Abwicklung unserer Geschäftsvorgänge sowie zur Mitteilung von Produktinformationen.

Sie möchten nicht mehr per E-Mail das Monitoring im Rahmen des VORSCHRIFTENMONITORS (Kurzbeschreibungen) erhalten?
[Dann klicken Sie hier.](#)

Darüber hinaus informieren wir unsere Kunden und Interessenten gezielt über wichtige Ereignisse und Neuigkeiten in ihren Branchen sowie über unsere Produkte und Dienstleistungen. Hier können Sie [Ihre Themengebiete, für die Sie Produktempfehlungen erhalten wollen, verwalten](#) und auf Ihre individuellen Bedürfnisse anpassen. Möchten Sie sich vom kostenlosen Infoservice bzgl. Produktempfehlungen abmelden? [Dann klicken Sie hier.](#) Durch die Abmeldung entstehen Ihnen keine weiteren Kosten als die Übermittlungskosten nach den ortsüblichen Basistarifen.

Die Nutzung der E-Mails wird aufgezeichnet. Falls Sie der Aufzeichnung widersprechen möchten, senden Sie bitte eine E-Mail an

am-datenauskunft@forum-verlag.com.